



# eventfactory GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Parteien

Den folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unterwerfen sich Auftraggeber und Auftragnehmer, die eventfactory GmbH, gleichermaßen.

### 2. Leistungsumfang

2.1. Der Umfang der vertraglichen Leistung und das Honorar ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot und der Kostenaufstellung.

2.2. Nebenabreden oder Änderungen, die den Umfang oder den Preis der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der Schriftform.

2.3. Das Angebot gilt vorbehaltlich Verfügbarkeit der Leistungsträger bei schriftlicher Auftragserteilung und bedarf der Rückbestätigung bei Auftragserteilung durch die eventfactory GmbH.

2.4. Die einzelnen Leistungen des Angebots sind, wenn nicht anders angegeben, freibleibend angeboten.

2.5. Die eventfactory GmbH verpflichtet sich, den Auftrag innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragserteilung schriftlich zu bestätigen.

### 3. Finanzielle Abwicklung

3.1. Als vereinbart gelten die in der Kostenaufstellung aufgeführten Kosten und Zahlungsmodalitäten.

3.2. Dem Angebot wurde eine Mindestteilnehmerzahl zugrunde gelegt. Bei Über- oder Unterschreiten dieser Zahl behält sich die eventfactory GmbH das Recht einer Nachkalkulation vor.

3.3. Lädt der Auftraggeber die eventfactory GmbH zur Angebotserstellung ein, und erfolgt die Vergabe des Auftrages nicht an die eventfactory GmbH, ist die eventfactory GmbH berechtigt, für die bereits erbrachte Leistung ein angemessenes Honorar zu berechnen.

3.4. Findet die Veranstaltung aus welchen Gründen auch immer nicht statt, ist die eventfactory GmbH berechtigt, für die bereits erbrachten Leistungen ein angemessenes Honorar zu berechnen.

3.5. Für Getränke, Tickets und kurzfristig gebuchte Leistungen berechnen wir eine Handling Fee von 10% des jeweiligen Umsatzes.

### 4. Zahlungsmodalitäten

Sofern nicht anders angegeben, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

4.1. Bei Veranstaltungen bis zu einem Auftragswert von € 10.000,00 sind 100% der Kosten bis 21 Tage vor der Veranstaltung zu überweisen.

4.2. Bei Veranstaltungen mit einem Auftragswert über EUR 10.000,00 sind 35% der Auftragssumme vom Auftraggeber unmittelbar nach Auftragserteilung und Erhalt der 1. Zahlungsanforderung spesenfrei anzuweisen. Weitere 60 % der Auftragssumme sind 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn und nach Erhalt der 2. Zahlungsanforderung spesenfrei zu bezahlen. Die verbleibenden 5 % der Auftragssumme werden mit etwaigen Sonderleistungen im Zuge der Endabrechnung in Rechnung gestellt.

4.3. Die Schlussrechnung wird von der eventfactory GmbH in schriftlicher Form ausgestellt und ist vom Auftraggeber unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und bis spätestens 10 Tage nach Ausstellungsdatum zu bezahlen.

4.4. Sich aus der Durchführung der Veranstaltung ergebende Kosten, wie diverse Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte (AKM) usw., gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.5. Nicht enthalten sind Ausgaben des persönlichen Bedarfs, alle nicht im Angebot genannten Mahlzeiten, Getränke, Trinkgelder, Vorreisen sowie alle Kosten, die im Angebot nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

### 5. Kündigung, Rücktritt

5.1. Das Recht zur Kündigung steht der eventfactory GmbH zu, wenn die vereinbarten Teilzahlungen durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt bezahlt wurden. Das Aufheben des Vertragsverhältnisses durch die eventfactory GmbH befreit den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht

5.2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Stornobedingungen:

bis 90 Tage vor VA-Beginn 20 % der VA-Kosten  
bis 45 Tage vor VA-Beginn 60 % der VA-Kosten  
bis 5 Tage vor VA-Beginn 90 % der VA-Kosten  
ab 5 Tage vor VA-Beginn 100 % der VA-Kosten  
(VA = Veranstaltung)

5.3. Erschwerung, Gefährdung und Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände, wie z. B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünften berechtigen beide Teile zum Rücktritt. Entschädigungen für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen sind vom Auftraggeber zu entrichten.

5.4. Bei Schlechtwetter oder Schneemangel wird in Absprache mit dem Kunden ein entsprechendes Ersatzprogramm organisiert.

### 6. Haftung

6.1. Die eventfactory GmbH verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine ausreichende Veranstalterhaftpflicht-Versicherung abzuschließen.

6.2. Überdies wird dem Auftraggeber der Abschluss eines umfassenden Versicherungsschutzes empfohlen, welcher Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit bietet.

### 7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Standort Innsbruck und die Anwendung des österreichischen Rechts.

### 8. Nebenabreden / Schriftform

8.1. Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über sich aus dem Geschäftsverkehr entstandenen Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8.2. Sollte eine oder mehrere in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung in Kraft, die der unwirksamen gewordenen vom Sinn her am Nächsten kommt.

8.3. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt Logos sowie Bild- und Videomaterial für eigene Referenzen zu benutzen.

8.4. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.

Stand: Mai 2017